



Aktuelles aus dem Vergaberecht

Keine neue Angebotsfrist bei kleineren Änderungen der Vergabeunterlagen

VK Bund, 18.01.2019, VK 1 - 113/180: Wenn öffentliche Auftraggeber kurzfristig Änderungen an den Vergabeunterlagen vornehmen, stellt sich die Frage, ob die Angebotsfrist zu verlängern ist. Gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 2 VgV ist dies nur bei wesentlichen Änderungen der Fall. Die Frist ist dann angemessen zu verlängern. Die VK Bund hat nun entschieden, dass der

Austausch des Leistungsverzeichnisses durch eine aktualisierte Version keine wesentliche Änderung darstellt. Sie stellt darauf ab, ob sich für einen Bieter durch die Änderung überraschende neue Umstände ergeben, die eine zeitaufwendige Reaktion erfordern. Dies war hier nicht der Fall, da die Änderung nur wenige Worte umfasste und zu keinem Mehraufwand führte.

	Reportagen	Sonderteile	Branche
Maschinen und Geräte	Nachhaltigkeit	Urgestein	Messeübersichten
Seminare	Sonnenschutzreinigung	Reinigung und Hygiene	
Marktplatz	Marktübersichten	Bodenbehandlung	
Messenachberichte		Internetführer	
	Nutzfahrzeuge	Unternehmensführung	



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.



Fehlende elektronische Signatur ist Ausschlussgrund (OLG Düsseldorf, 05.09.2018, Verg 32/18)

Wurde ein Angebot nicht wie gefordert signiert, ist es wegen eines Formfehlers vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Grundsätzlich dürfen Bieter ihre Angebote gemäß § 53 Abs. 1 VgV in Textform übermitteln. Stellt der öffentliche Auftraggeber aber erhöhte Anforderungen an die Sicherheit, darf er gemäß § 53 Abs. 3 VgV verlangen, dass die Angebote elektronisch signiert werden. Fehlt die Signatur, ist das Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV auszuschließen. Aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung ist eine Nachforderung der fehlenden Signatur nicht erlaubt.

Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers genügt für Nachweis der Auskömlichkeit (OLG Düsseldorf, 11.07.2018, Verg 19/18)

Erscheint ein Angebot ungewöhnlich niedrig, ist der öffentliche Auftraggeber nach § 60 Abs. 1 VgV zur Prüfung der Auskömlichkeit verpflichtet. Legt ein Bieter das Testat eines Wirtschaftsprüfers vor, welches die Auskömlichkeit seines Angebots bestätigt, darf sich der öffentliche Auftraggeber hierauf verlassen. Das gilt nach Ansicht des Vergabesenats auch dann, wenn der Prüfbericht nicht bis ins letzte Detail das methodische Vorgehen und die untersuchte Datengrundlage erkennen lässt.

Öffentliche Auftraggeber haben ein berechtigtes Interesse an der zügigen Abwicklung ihrer Beschaffungsvorhaben. Zudem verfügen sie über begrenzte Ressourcen und Möglichkeiten. Hiermit wäre eine Verpflichtung zur erschöpfenden Überprüfung von Wirtschaftsprüferstaten nicht vereinbar. Anders sieht es aus, wenn ein Prüfbericht inhaltsarme oder offensichtlich widersprüchliche Angaben enthält. Dann darf der öffentliche Auftraggeber die Ergebnisse nicht unkritisch übernehmen.

GERUCHSNEUTRALISATION
gegen Raum- und Tabakerüche

Neue Düfte

- Neue, ergonomische Flaschen
- Neues, effektives Sprühbild
- Sprühnebel ohne Lungengängigkeit

MUSTER ANFORDERN

SOLUTION
Glöckner

Tel.: 06 21/53 81 40 | Fax: 06 21/53 29 15
muster@solution-gloeckner.de



GERUCHSNEUTRALISATION
gegen identifizierte Schlechterüche

Neue Düfte

Einsatzbereiche:
Toilette/INKO, Küche, Abflüsse, Schweiß, Tabak/Rauch

MUSTER ANFORDERN

SOLUTION
Glöckner

Tel.: 06 21/53 81 40 | Fax: 06 21/53 29 15
muster@solution-gloeckner.de

GERUCHSNEUTRALISATION
gegen Toilettengerüche

Neue Düfte

- Neue, ergonomische Flaschen
- Neues, effektives Sprühbild
- Sprühnebel ohne Lungengängigkeit

MUSTER ANFORDERN

SOLUTION
Glöckner

Tel.: 06 21/53 81 40 | Fax: 06 21/53 29 15
muster@solution-gloeckner.de